Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die allgemeine Stimme des Bolks haben sich schon lange dagegen öffentlich erklart. Es ist Zeit daß man darauf denke, wiederum in die Schranken der Konskitution zurükzutreten; daher trage ich darauf an, daß eine Kommission niedergesett werde, welche untersuche, wie und in welchen Fällen Eingriffe in die Konstitution geschehen seven, und und einen Vorschlag bringe, wie die Folgen gehoben werden könnten, welche durch diese willkürliche Eingriffe und Schritte stätt hatten.

Eustor fodert Tagesordnung, weil nur einige ungestüme Bürger von einigen Gemeinden so denken, was Billeter Wille des Volks heißt. It Villeter in Auksicht der Constitution unruhig, so unterwerffe er sich der Mehrheit und dem Geset, so darf er ruhig seyn.

Bille ter vertheidigt feinen Untrag.

Ritch mann fodert Vertagung Diefes Antrage,

welche angenommen wird.

Spengler im Namen einer Commision legt ein Gutachten vor über die Entlassungen von den Aemtern, welches für 2 Tag auf den Canzlentisch gelegt wird.

Cartier wird zum Prafident, Detran zum französtichen Secretar, und Grafzum Saalinspektor ernannt.

Groffer Rath, 4. Juli.

Draffdent: Cartier.

Abgeordnete aus dem Canton Luzern kommen neuers bings wider die Zolle an den Grenzen ihres Cantons bittschriftlich ein.

Attermann findet dieses Begehren sehr billig, weil jener Zoll eine Auflage ist. Er will den Grundsfat der Aushebung dieses Zolls sogleich annehmen, und die Abfassung eines Beschlusses darüber, einer Commission austragen.

Efcher. Es ist wahrlich traurig, daß wenn wir bestimmte Beschlüsse fassen, man immer wieder zurüt kommt, und andere Beschlüsse erzwingen will. Sehon einst hat die Mehrheit dieser Versammlung einen Beschluß zu Gunten dieser Bürger gefaßt, den aber der Senat mit Necht verworffen hat, weil die alten Auflagen nicht abgeschaft werden können, bis an deren Statt neue vorhanden sind; noch haben wir aber keine allgemeinen Einsuhrzölle, also muffen die alten berzbehalten werden. Man gehe zur Tagesordnung.

Schlumpf glaubt, was ungerecht ist, muffe je eher je lieber abgeschaft werden, und er kann es nicht übel nehmen, wenn die Burger sich einer solchen Ungerechtigfeit widerfeten, und fodert Berweifung Diefer neuen Bitte an eine Commission.

Lacofte ftimmt im Ramen der Einheit der Respublit, Efchern ben.

Kilchmann behauptet, dieser Getrantzoff sem fein Boll, sondern eine Austage, die schon durch das Finanzschstem abgeschaft sen: er stimmt Ackerman ben und sodert auf morgens ein Gutachten.

(Die Fortf. folgt.)

Kleine Schriften.

Un mot sur la tolérance religieuse, d'après les lumières de la raison. Par C. Fontaine, de Fribourg. 8. Fribourg chez Piller. 1800. ©. 31.

Schrift eines aufgeklarten Geistlichen, die hauptfächlich bestimmt scheint, religiose Toleranz von Gleichgultigkeit über Religionssachen zu unterscheiden.

herzensergiessungen über ben Relisgions, und Sittenverfall in unsermarmen Vaterlande, in Gespräch und Gebet, von einem Gott und sein Volk liebenden Landmann. heraussgegeben von J. G. Schultheß, Leutspriester. Im Julius 1800. 8. Zürich b. Waser. S. 24.

Der herausgeber hoft, "daß ber Berfaffer, ale Landmann, mit der Sprache feiner Frommigfeit und Andacht, die Bergenssaiten feiner Mitlandleuce fraftiger treffen werbe, als es städtischen Schriftstellern ju gelingen pflegt. " — Wir tonnen und mogen Diefe hoffnung nicht theiten; wir glauben vielmehr, bag Beiftand und Berg ben folcher Sprache, fie mag nun aus fladtischen oder landlichem Organe fommen, gleich ungerührt und hauptfachlich gleich unbelehrt bleiben muffen. Unfere Lefer mogen felbft urtheiten : D Unglud! mas die Schuler eines Bottard, und feiner Jammer, Elend und Unglick bereitenden und verbreitenden Gefellen fur Unfrautsaamen in die Belt ausgestreut haben! das vermag feine Geele auszubris ken noch irgend eine Feder zu beschreiben! Ach, was für traurige Fruchte merden Die jest und funftig fich verführenlaffende Menschen davon erndten und welched daraus erwachsene Elend wird noch erzählt und beschrieben werden, wenn meine hand und Junge schon langst in Staub und Afche zerfallen fenn merben !

O erbarmender Gott, bessen Weisheit den Thoren Einfalt scheint, treibe du doch die Seelenmord-Lehre wieder zur Hölle hin, woher sie gekommen ist, denn dir allein sind alle Dinge möglich!"——" Zehnden sey nicht von Gott eingesett! Welch trauriger Beweis, daß man die Bibel nicht mehr lesen mag! Wo siehen dann Gottes erste Gesetz? Ich meine doch in den Büchern Mose. Was soll denn doch das seyn, was in dem 4. Buch Mose dem 18—21. steht; da der Herr zu Naron spricht: siehe den Kindern Levi habe sich allen Zehnden in Israel zum Erbgut gegeben für ihren Dienst, den sie Mir thun am Dienste der Hütte der Bersammlung."

Meues Schreiben eines helvetiers an feine Mitburger. Betreffend den Factionengeist und die Chikanen der Uebelgesinnten. (Juli 1800.) 8. Bern gedr. auf Rosten des Berf. und zu finden in allen Buchhand. lungen der Schweiz. S. 22.

Der Bf. dieser neuen Flugschrift nennt sich als benjenigen des Sendschreibens, das wir im St. 1. des N. Republ. angezeigt haben: er will hier vor falschen Propheten warnen, vor reissenden Wölfen in Schaafstleidern: diese sind erstens die Foderalissten samt und sonders; sie will er turz und gut Alle für Feinde des Vaterlands ertlären lassen; zwentens gehören hieher, die die Bertagung der Räthe verlangen: diese sind ihm abssichtlich böse, die Oligarchie begünstigende der Kenseintendlich, man sollte die Constitution von 98 nicht verändern, höchstens verbessern.

Zuruf eines helvetiers an alle warmen Baterlandsfreunde. herausgegeben von Jak. Schweizer, Pfarrer zu Embrach. 8. Zurich b. Wafer 1800. S. 15.

Der Af. meint, die vor kurzem alles vermögenden Morte: Frenheit, Gleichheit, Menschenrechte, Bolks, souverainität haben mit ihrem Zauber auch ihre Kraft verloren; dagegen vermögen zwey andere grosse Worte, nemlich Nevolution, Constitution, noch alles auf die öffentliche Meinung. Man redt immer von der Revolution, als wenn wir durchans eine solche hätten haben mussen; und von einer Constitution, als wenn wir exst vom himmel gefallen oder aus der

Erde geschloffen waren, noch nie feine Begriffe, mes ber von Staats . noch burgerlichen Rechten , weber von Bohlftand noch von Gefeten gehabt batten. Dem Bf. tommt eben jo unglucklich als die Revolution felbft vor, Die Borausfegung und vorgefafte Meinung ber einen ; - Die angenommene, unerflarbare, mas fcunenmaßige Rachahmung ber andern, ju glauben, daß ohne eine Revolution gar nichtst gefcheben mare: dag weil eine Revolution da ift, juft alles fo feyn und heiffen muffe wie es ift; daß fein Ungluck gu wens ben, fein Leiden gu mildern, feine Laft zu erleichtern, furg daß man daben gar nichte ju thun noch ju den. fen habe, da es in einer Revolution ja nicht anders geben fonne. — Er meint, mit einer neuen Constitution tonnie es eben fo geben, wie es mit der Revolution gegangen ift, und etwas ganz anders berauskomnien als man erwartete oder als wir bedorfen; eine neue Confittution in Diefem Augenblick, mare eine Sanction ober Bestätigung der Revolution. Revolution ju Ehren jollen neue Conftitutionen nach neuen Grundfagen aufgestellt werden und der neuen Conftitution ju Ehren revolutionaire Mittel, das ift, militarische Macht gebraucht werden. — Es fonne feine Constitution gemacht werden, wenigstens feine gedeihen, fo lange nicht die Schweiz ihre Gelbftftan. digfeit und Unabhangigfeit wieder erhalt; bann aber frage fich's erft, ob die friegführenden Machte uns eine schon gemachte geben oder und überlaffen, eine folche vorzuschlagen. Auf den legtern Fall ware es frevlich gut, zu wiffen mas man will, und worauf Die neue Constitution ju grunden mare? Der Bf. verwahrt fich zum voraus, daß bas nicht auf die Revo. lution und die davon abzuleitenden Theorien geschebe, und will in einer tunftigen Schrift , feine allgemeinen Ideen ju einem Constitutionsentwurf befannt machen.

Was ist aus der Munizipalverwaltung der Stadt Zürich geworden? Beants wortet von H. heidegger. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Der Bf. flagt, daß Die Munizipalität nicht nach Borfchrift des Gefenes Rechnung ablege und in nieberen andern Rucffchten ihre Bollmachten überfchreite.

Berichtigung.

Die in St. 96. abgedruckten zwen Beschlusse bes Bollziehungerathe sind vom 22sten, nicht bom 18ten August.